

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für den Antrag auf Verkleinerung der Vorhabenfläche von 161,13 ha auf 19,1 ha und Verlängerung des Geltungszeitraumes von 31.12.2024 bis zum 31.12.2026 für das Vorhaben Kiessandtagebau Marbe-Kies im Land Sachsen-Anhalt

Die Firma „Hans-Hermann Rüdebusch Baustoffe und Transporte e. K.“ (im Folgenden Antragstellerin) legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB LSA) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der Zulassung auf Verkleinerung des Rahmenbetriebsplanes der Vorhabenfläche von 161,13 ha auf 19,12 ha und Verlängerung der Vorhabenlaufzeit des Hauptbetriebsplanes vom 31.12.2024 bis zum 31.12.2026 vor. Die jährliche Produktion wird abhängig von der Marktlage auf etwa 100.000 t/a gesetzt. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

Antrag auf Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit vom 31.12.2024 bis zum 31.12.2026 sowie die Verkleinerung der Vorhabenfläche von 161,13 ha auf 19,12 ha für den Kiessandtagebau Marbe-Kies

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-289/94 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einer planfestgestellten Fläche von 161,13 ha. Diese Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2024 befristet.

Aktuell ist eine Unterbrechung des Betriebes mit Bescheid vom 20.12.2022 (Az.: 13-34215-5291-25006/2022) bis zum 31.12.2024 genehmigt. Die Betriebsunterbrechung soll der zeitlichen Überbrückung bis zur Vorlage eines zulassungsfähigen Rahmen- und Hauptbetriebsplan dienen.

Die Antragstellerin beabsichtigt eine Bewilligung zur Fortführung der Gewinnung von Kiesen und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen bis zum 31.12.2026.

Die neue Größe nach der Verkleinerung des Rahmenbetriebsplanes beträgt ca. 19,12 ha, wobei die ursprüngliche Fläche 161,13 ha (sog. „Nordfeld“) betrug. Der weitaus größere Bereich der Lagerstätte ist somit unverritz. Die Fläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche.

Aufgrund der lokalen Infrastruktur wurde die Lagerstätte in vier Teilfelder gegliedert (I bis IV). Im Teilfeld I ist der Rohstoffabbau beendet und die Rekultivierung abgeschlossen. Das Teilfeld II weist einen Flächeninhalt von insgesamt 104,64 ha auf. Der aktive Rohstoffabbau erfolgt im westlichen Bereich des Teilfeldes II. Dieser soll mit der beantragten Planänderung in den Grenzen des zugelassenen Hauptbetriebsplanes 2026 für den Tagebau auf einer reduzierten Fläche von nur noch 19,12 ha stattfinden.

Die Antragstellerin hat entsprechend der Bergbauberechtigung bereits ca. 16 ha Fläche, im Zuge der Rohstoffgewinnung, bergbaulich in Anspruch genommen. Der geplante und unverritzte Abbaubereich ist insgesamt ca. 3,21 ha groß, wobei der Abbau als trockener Lockergesteinstagebau ausgeführt werden soll. Für die Betriebszeit wird eine Vorratsfläche von in etwa 4,61 ha benötigt werden, welche innerhalb der reduzierten und beantragten Fläche von 19,12 ha stattfinden soll.

Die Teilfelder III und IV sind unverritz und der weitere Rohstoffabbau ist in diesen Teilfeldern nicht mehr geplant. Somit sind diese beiden nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Änderung der Gewinnungstechnologie, eine Erhöhung der jährlichen Fördermengen, eine Ausdehnung der Betriebszeiten oder eine Erweiterung der Gewinnungsfläche sind mit der beantragten Planänderung nicht vorgesehen.

In Abhängigkeit von der Marktlage ist eine jährliche Produktion von ca. 100.000 t Kiessand vorgesehen. Die Laufzeit des Kiessandtagebaus beträgt bei dieser Produktion und einem industriellen Vorrat von ca. 423.000 t ca. 4 Jahre.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Im Zusammenhang mit der hier zu betrachtenden vierjährigen Fortführung der Rohstoffgewinnung auf unverritzten 3,21 ha verringert sich die gesamte bisher bergbaulich im Vorhabengebiet in Anspruch genommene Fläche von 161,13 ha auf insgesamt ca. 19,21 ha. Der flächenmäßige Eingriff ist damit als gering zu bewerten. Die Gewinnung findet im Trockenschnitt statt.

Standort des Vorhabens:

Ein Flächennutzungskonflikt besteht nicht an, da sich der Vorhabensbereich innerhalb seines Rahmenbetriebsplanes und damit dem Tagebaugelände befindet, der bereits planfestgestellt ist.

Der Standort unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, so dass von einem artenarmen Inventar ausgegangen werden kann. Die an die bestehende Nutzung angepassten Arten können mit der bergbaulichen Inanspruchnahme in die adäquaten angrenzenden Flächen ausweichen.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im nahen Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet und seine Umgebung liegen nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch Verlängerung der Vorhabenlaufzeit vom 31.12.2024 bis zum 31.12.2026 sowie die Verkleinerung der Vorhabenfläche von 161,13 ha auf 19,1 ha für den Kiessandtagebau Marbe-Kies nicht zu erwarten.

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.